

# Nur minimaler Klimaschutz, aber maximale Kosten sowie unsozial und zum Teil eindeutig verfassungswidrig - Bundesregierung beschließt schlechtest mögliches Rechtsregelwerk zum Klimaschutz!

Jürgen Hacker – 13.11.2019

---

## 1. Vorbemerkungen

Als die Koalitionsspitzen von CDU/CSU und SPD Ende September in einer Nachtsitzung mit dem „Eckpunktepapier“ einen Kompromiss in der Klimaschutzpolitik vereinbarten, ist darüber in der allgemeinen Öffentlichkeit breit berichtet worden. Nicht nur die Oppositionsparteien, auch alle Wissenschaftler, Umweltorganisationen und die Medien und die meisten Wirtschaftsverbände haben diese Eckpunkte einheitlich mehr oder weniger heftig negativ kommentiert. Damals konnte man aber noch hoffen, dass die darin enthaltenen negativen und widersprüchlichen Aspekte in der rechtlichen Umsetzung „entschärft“ bzw. „geglättet“ werden. Doch mit den im Oktober vom Bundesumweltministerium (BMU) vorgelegten Entwürfen für zwei Gesetze mit einem Klimaschutzprogramm 2030 und deren Beschlussfassung durch die Bundesregierung - am 9.10. das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit dem Klimaschutzprogramm und am 23.10. das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) - sind diese Aspekte sogar noch verstärkt worden. Beide Gesetzentwürfe sollen bereits am 15.11. in 3. Lesung vom Bundestag beschlossen werden. Anders als beim 22-seitigen Eckpunktepapier wurde über die Inhalte der Gesetzentwürfe und das Klimaschutzprogramm in der breiten Öffentlichkeit nur kurz und oberflächlich berichtet. Auch Fachjournalisten schafften es nicht, sich kurzfristig durch diese zusammen 279 Seiten Fachjuristendeutsch mit zahlreichen Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften zu kämpfen. Deren Analyse und Kommentierung fand weitgehend nur in den Fachkreisen statt.

Bei diesem panikartigen Vorgehen blieben die Regeln guter Rechtssetzung auf der Strecke. Zum Beispiel wurde der Referentenentwurf des BMU zum BEHG den Bundesländern sowie den Fachkreisen und Verbänden am Sonnabend, dem 18.10.19 um 18:00 Uhr per Email zugesandt. Deren Stellungnahmen sollten dann bis Montag, dem 21.10.19, 18:00 Uhr dem BMU zurückgeschickt werden. Für die in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte wohl beispiellose Verkürzung der üblichen 2-Wochen-Frist auf zwei Tage (davon 1,5 Tage Wochenende) wurde als Begründung angegeben, dass der Entwurf „bereits in Kürze im Bundeskabinett behandelt werden soll“. Die „kurze Frist“ wurde also begründet mit der „kurzen Frist“! Das BMU gab dabei ferner an, dass es die eingegangenen Stellungnahmen auf der BMU-Internetseite veröffentlichen wolle. Die Wirtschaftsverbände von BDI über BDEW und selbst der BEE reagierten höchst verärgert und machten in einem offenen Brief an die Bundesregierung ihren Unmut Luft. Wem überrascht da die Zahl der eingegangenen Stellungnahmen von „Null“!

Immerhin eine Stellungnahme ging doch noch ein, denn die ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben, nämlich die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR). Diese unabhängige und nur an dem durch das NKR-Gesetz begründeten Auftrag gebundene Institution mit Dienstsitz im Bundeskanzleramt hat dann am Dienstag, den 22.10.19 eindeutig Stellung genommen. Der NKR sah **„bei diesem Gesetzesvorhaben erneut nicht die zeitlichen Maßgaben gewahrt, die für die Beteiligung innerhalb der Bundesregierung sowie von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen sind. Eine angemessene und frühzeitige Beteiligung ist nicht zuletzt mit Blick auf eine umfassende Würdigung der Gesetzesfolgen notwendig. Die Vorgehensweise entspricht bei diesem Vorhaben aus Sicht des NKR nicht den Prinzipien der besseren Rechtssetzung sowie nicht den Vorgaben des NKR-Gesetzes.“**

Doch alles nützte nichts. Bereits am Folgetag beschloss die Bundesregierung den Gesetzentwurf und leitete ihn Bundestag und Bundesrat zu, allerdings ohne die vom NKR-Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene Stellungnahme der Bundesregierung zur NKR-Stellungnahme. Was macht die Bundesregierung stattdessen? Sie lässt die NKR-Stellungnahme einfach dadurch faktisch verschwinden, indem der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch einen wortgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Bundestag ersetzt wird. Denn der NKR darf Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages nur auf Antrag der einbringenden Fraktion prüfen und einen entsprechenden Antrag gab es natürlich nicht. Noch bedeutsamer ist zudem, dass die Behandlungsfristen für Gesetzesentwürfe im Bundestag bei Fraktionsanträgen deutlich kürzer sind als für die der Bundesregierung. Nur deshalb kann am 15.11. bereits die 3. Lesung und abschließende Beschlussfassung im Bundestag erfolgen.

Aber warum diese ganze Hektik und das „Durchpeitschen“ durch den Bundestag? Nicht etwa um das globale Klima zu retten. Nein, nur um den Fortbestand der derzeitigen Regierungskoalition zu retten! Man will vor der SPD-Mitgliederabstimmung zur Parteiführung Ende November und vor dem SPD-Bundesparteitag Anfang Dezember behaupten können, die Koalition hätte ein großartiges Klimaschutzpaket beschlossen. Wer von den einfachen SPD-Parteimitgliedern und/oder Parteitagsdelegierten wird denn schon mehr als die Überschriften der Gesetze lesen und erkennen, welch ineffizientes und ineffektives Bürokratiemonster darin steckt. Und die Union wirft für den Machterhalt alle kurz zuvor beschlossenen halbwegs akzeptablen inhaltlichen eigenen Positionen in den Abfalleimer. Aber selbst wenn die Koalition im Dezember trotzdem noch platzen sollte, das BMU hätte in jedem Fall vorher noch schnell sein Bürokratiemonster durchgebracht, was bei einer ausführlichen Prüfung und Würdigung sonst zu vielen und insbesondere der Öffentlichkeit aufgefallen wäre.

Bevor nun inhaltlich auf die beiden Gesetzentwürfe und den damit zusammen beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 ausführlich eingegangen wird, für den „eiligen Leser“ nur noch der Hinweis, dass im Anschluss daran noch zwei Nachbemerken gemacht werden und zwar zur eindeutigen Verfassungswidrigkeit des BEHG sowie zu den entgegen der Behauptung der Bundesregierung durchaus vorhandenen Gesetzesalternativen.

## **2. Umweltökonomische Analyse und Bewertung des Klimaschutzpaketes der Bundesregierung**

### **2.1 Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030**

Zunächst zur Erinnerung: Im Vorfeld hatte es eine klare Positionierung gegeben. Die SPD wollte eine CO<sub>2</sub>-Steuer und verbindliche nationale Sektorziele. Die Union lehnte eine CO<sub>2</sub>-Steuer grundsätzlich ab und plädierte für eine Erweiterung des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS), notfalls zunächst mit einem eigenen nationalem System, das erst später in das EU-ETS überführt werden sollte. Sektorziele wären dann überflüssig. Beide wollten ferner mehr oder weniger Ordnungsrecht und Subventionsprogramme. Heraus kamen nach einer Nachtsitzung der Koalitionsspitzen als Kompromiss die „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“, in dem alles enthalten ist, aber in der jeweils schlechtest denkbaren Ausgestaltung.

Die SPD erhält in den ersten 5 Jahren ihre CO<sub>2</sub>-Steuer, allerdings ohne jede Lenkungswirkung und die zur Gesichtswahrung der Union so nicht heißen darf und dreist als „nationaler Emissionshandel (nEHS)“ deklariert wurde. Die Union erhält so ihren Emissionshandel, der aber in den ersten 5 Jahren gar keiner ist, und selbst danach ab 2026 durch Mindest- und Höchstpreise kastriert wird.

Die SPD erhielt „verbindliche“ Sektorziele, die für jedes Jahr bis 2030 festgelegt werden sollen, wobei aber die „Verbindlichkeit“ nicht nur inhaltlich durch das nEHS und das EU-ETS sondern durch das KSG auch formal wieder aufgehoben wird. Die Union erhält die Aussage, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen wird, einen „europaweiten übergreifenden Zertifikatehandel für alle Sektoren einzuführen“, der sogar alle Sektorziele völlig obsolet machen würde, allerdings erst nach 2030.

Einig wurden sich Union und SPD ferner auf ein Bündel von Subventions- und Ordnungsrechtsmaßnahmen, die zur Beschönigung Förder- und Anreizprogramme genannt wurden, aber nur minimale Klimaschutzwirkung besitzen.

Damit will die Koalition nun die „Klimaschutzziele 2030“ erreichen. Bezeichnenderweise wird hierbei der Plural benutzt. Neben einem Klimaschutzgesamtziel, also auf welche Menge die Treibhausgasemissionen Deutschlands bis 2030 insgesamt begrenzt werden sollen und das allein klimaschutzrelevant ist, werden auch noch für sechs einzelne Wirtschaftssektoren Ziele für 2030 festgelegt. Im Eckpunktepapier wurden diesen 6 Sektoren nun 51 „Maßnahmen“ zugeordnet, aber, wenn überhaupt, nur vage angegeben, wieviel Emissionsreduktionen durch die einzelnen Maßnahmen jeweils bewirkt werden sollen. Für viele Maßnahmen war dies auch gar nicht möglich, da sie nur aus vagen Absichtserklärungen bestanden wie „Wir werden dafür sorgen, dass ...“ oder „... werden eine Regelung vorlegen ...“ oder „ werden mit geeigneten Instrumenten unterstützen..“ bis hin zu der erhellenden Formulierung „Wir suchen nach einen Weg, das Energieeffizienzangebot zu konkretisieren.“ In keinem Sektor wurden dadurch aber die eigenen Zielvorgaben auch nur annähernd erreicht, obwohl selbst die Bundesumweltministerin diese Wirkungsabschätzungen der jeweiligen Bundesministerien zumindest zum Teil als wohl zu optimistisch einstufte. Mit anderen Worten: selbst die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem Maßnahmenpaket des Eckpunktepapiers die Klimaziele für 2030 nicht erreicht werden können. Und überhaupt wurde gar nicht erst versucht, die unterschiedlichen Sektorziele zu begründen und zu erläutern, wie diese hergeleitet worden sind. Um diese Peinlichkeiten zu beseitigen, wurden diese Wirkungsabschätzungen anschließend in den Begründungen der Gesetzentwürfe und dem Klimaschutzprogramm 2030 einfach weggelassen.

Finanziert werden soll das Ganze im Wesentlichen aus den Einnahmen des nEHS. Die kann man für die ersten 5 Jahre noch ziemlich gut auf brutto knapp 50 Mrd. Euro abschätzen. Da von den geringen Steuersätzen von 10-35 Euro pro Zertifikat keinerlei Lenkungswirkung ausgehen wird, kann man diese einfach mit den derzeitigen Emissionen des Non-ETS-Bereiches multiplizieren. Allerdings müssen davon abgezogen werden die Kosten für den dazu notwendigen Zukauf von „jährlichen Emissionszuweisungen“ („annual emission allocations“ – AEAs), so heißen die Emissionsrechte im Non-ETS-Bereich, die Deutschland für seinen Non-ETS-Bereich von der EU- Kommission erhält. Was netto wirklich übrig bleibt, ist reine Spekulation. Für die zweiten 5 Jahre können dagegen schon die Einnahmen nur noch vage auf ca. 80 – 120 Mrd. Euro abgeschätzt werden.

Angeblich sollen alle zusätzlichen Einnahmen an die Bürger zurückgegeben werden. Tatsächlich ist aber nur eine direkte Entlastung der Bürger (Erhöhung der Pendlerpauschale, geringfügige Reduzierung der EEG-Umlage im Strompreis u.ä.) in Höhe von ca. 15% der zusätzlichen Belastung vorgesehen. Der Rest soll in die 51 „Förderprogramme reinvestiert“ werden. Da die Finanzierung aber über den vorhandenen Energie- und Klimafonds abgewickelt werden soll, dürften „Mischfinanzierungen“ mit bereits vorhandenen Ein- und Ausgaben erfolgen, so dass die tatsächlichen Finanzströme kaum transparent sein dürften. Dass ein nicht unwesentlicher Anteil der zusätzlichen Einnahmen in die zusätzliche staatliche Bürokratie fließen dürfte, die ja alles verwalten muss, kann man so verschleiern. Erst zieht man den Bürgern also viel Geld aus der Tasche, verspricht alles wieder irgendwie zurückzugeben, aber nur zum kleinen Teil direkt sowie völlig intransparent und zudem alles mit nur minimaler Klimaschutzwirkung.

Im Vorfeld der Entscheidung hatten CDU und Kanzlerin Merkel noch angekündigt, auf Basis des zu beschließenden Klimaschutzprogrammes einen „nationalen Klimaschutzkonsens“ (mit Grünen und FDP) anzustreben, um langfristige politische Stabilität bei der deutschen Klimaschutzpolitik sicherzustellen. Davon ist in dem Eckpunktepapier nicht mehr die Rede und seitdem auch nicht mehr in den Verlautbarungen der Koalitionsvertreter. Offenbar glaubt man selbst nicht, auf Basis dieser Eckpunkte diesen „nationalen Konsens“ erreichen zu können. Da man für einige ergänzende Änderungen von Steuergesetzen aber die Zustimmung des Bundesrates benötigt, wird nur noch die Möglichkeit von kleineren „grünen“ Nachbesserungen für deren Zustimmung im Bundesrat angedeutet.

## **2.2 CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Sehen wir uns nun die wichtigste und zentrale Einzelmaßnahme des Klimaschutzpaketes (sein sogenanntes „Herzstück“) etwas detaillierter an. Ab 2021 soll eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt werden und zwar durch ein so genanntes „nationales Emissionshandelssystem (nEHS)“. Zu deren Ausgestaltung soll das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) beschlossen werden.

Das nEHS soll die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe umfassen, aber nur sofern diese nicht bereits dem EU-ETS unterliegen, also nur die CO<sub>2</sub>-Emissionen des sogenannten Non-ETS-Bereiches. Dazu werden Emissionszertifikate eingeführt, die jeweils zur Emission von 1 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente in einem bestimmten Zeitraum berechtigen. Zum Erwerb dieser nEHS-Zertifikate werden diejenigen verpflichtet, die Steuerschuldner nach dem Energiesteuergesetz für Brennstoffe sind, im BEHG die „Verantwortlichen“ genannt.

Das Energiesteuerrecht ist allerdings ein sehr komplexes Regelwerk mit zahlreichen Ausnahmen und Sonderbedingungen für Steuerfreistellungen und für die Aufhebung eben dieser Freistellungen. Die Regelungen sind zudem unterschiedlich für die Brennstoffe Kohle, Erdgas und sonstige, d.h. flüssige Energieerzeugnisse. Vereinfacht bedeutet dies, dass die Steuerpflicht bei festen Brennstoffen (Kohle) und den flüssigen Kraft- und Heizstoffen bei deren Inverkehrbringen, also auf der ersten Handelsstufe, entsteht. Angesetzt wird bei den Lagern, die diese Energieerzeugnisse steuerfrei lagern dürfen, den sogenannten Zolllagern. Die Steuerpflicht entsteht immer dann, wenn diese Energieerzeugnisse diese Lager verlassen und nicht in ein anderes Zolllager verbracht werden. Diese Lager werden im Wesentlichen von Kohlebergwerken und den Mineralölraffinerien sowie von den Importeuren dieser Energieprodukte betrieben. Bei Erdgas entsteht die Energiesteuerpflicht dagegen nicht auf der ersten sondern auf der letzten Handelsstufe. Energiesteuerpflichtig sind nicht die Erdgasgewinnungs- und/oder Aufbereitungsanlagen und die Importeure, die das Erdgas in das Erdgasnetz einspeisen, sondern die Unternehmen, die das Erdgas aus dem Leitungsnetz entnehmen und direkt den Verbrauchern liefern. Das sind die zahlreichen Stadtwerke und sonstigen Unternehmen, die private Haushalte und Unternehmen beliefern.

Das darauf aufsetzende BEHG-System ist also ein Mischsystem aus Upstream und Midstream. Aus dem Midstream-Teil resultiert auch die hohe Zahl von über 4.000 „Verantwortlichen“ (im Downstreamsystem des EU-ETS sind nur 1.870 deutsche ETS-Anlagen). Diese „Verantwortlichen“ müssen nun gesondert zu ihren Energiesteuererklärungen auf der Grundlage eines eigenen „Überwachungsplanes“ kalenderjährliche Emissionsberichte erstellen, von Prüfstellen verifizieren lassen und an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) des Umweltbundesamtes (UBA) übermitteln. Die DEHSt muss dazu eine neue Abteilung aufbauen, die die Überwachungspläne der Verantwortlichen genehmigt, die Emissionsberichte entgegennimmt und überprüft sowie mit den von der Generalzolldirektion übermittelten Daten der Energiesteuererklärungen abgleicht. Die Verifizierungen sollen von den Prüfstellen des EU-ETS und den nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachtern sowie von „besonderen Prüfstellen“ vorge-

nommen werden. Warum „besondere Prüfstellen“ benötigt werden und wer dies sein soll, bleibt völlig unklar. Aussagen zu deren Voraussetzungen und Zulassungsverfahren sollen erst in einer Rechtsverordnung erfolgen. Da offenbar selbst das BMU noch nicht weiß, wie diese Emissionsberichterstattung für feste Brennstoffe genau erfolgen soll, gilt die Berichtspflicht für diese erst ab 2023.

Ein noch gewichtigeres Problem ist, dass die Brennstoffemissionsberichte der Verantwortlichen zunächst auch die Brennstoffe enthalten, die von EU-ETS-Anlagen verbrannt werden. Doppelbelastungen von EU-ETS-Anlagen in Deutschland durch Kosten für EU-ETS-Emissionsrechte (EUAs) und nEHS-Zertifikate sollen aber zu Recht vermieden werden, um deren Wettbewerbssituation in der EU nicht zu beeinträchtigen. Die an EU-ETS-Anlagen gelieferten Brennstoffmengen sollen daher in den Emissionsberichten der BEHG-Verantwortlichen von den zu berichtenden Brennstoffmengen abgezogen werden können. Aber auf der Ebene der Inverkehrbringer von Brennstoffen ist meistens noch überhaupt nicht entschieden, ob der Brennstoff letztlich in einer EU-ETS-Anlage oder im Non-ETS-Sektor verbrannt werden wird. Lediglich bei den Erdgaslieferungen, die ja auf der letzten Handelsstufe berichtet werden und somit als Direktlieferungen der Verantwortlichen an EU-ETS-Anlagen erfolgen, dürfte ein solcher Abzug relativ leicht vorgenommen und kontrolliert werden können. Wo ein solcher Abzug nicht möglich sein wird, sollen daher die Betreiber von EU-ETS-Anlagen eine „vollständige finanzielle Kompensation“ erhalten. Einzelheiten zu den Abzugsmodalitäten und der keineswegs trivialen Berechnung der Kompensationen insbesondere ab 2026 bei variablen Preisen werden im BEHG aber nicht genannt, sondern sollen erst in Rechtsverordnungen der Bundesregierung geregelt werden.

Sowohl für die Verarbeitung der Emissionsberichte wie für die Registrierung und den Transfer der nEHS-Zertifikate muss die DEHSt ferner ein neues „Nationales Emissionshandelsregister“ erstellen.

Die über 4.000 BEHG-Verantwortlichen werden nun verpflichtet, bis zum 31. August des Folgejahres eine den in ihren Emissionsberichten festgestellten Brennstoffemissionen entsprechende Anzahl von n-EHS-Zertifikate an die DEHSt abzugeben. Wie kommen die Verantwortlichen nun zu den nEHS-Zertifikaten und wie viele stehen ihnen zur Verfügung? Das nEHS wird diesbezüglich in die zwei 5 Jahresperioden 2021-2025 und 2026-2030 aufgeteilt, für die wesentlich unterschiedliche Regelungen gelten sollen.

### **In den Jahren 2021 bis 2025**

soll ein Festpreissystem eingeführt werden, bei dem die nEHS-Zertifikate zu einem festen jährlich steigenden Preis von der DEHSt „verkauft“ werden, beginnend mit 10 € in 2021, 20 € in 2022, 25 € in 2023, 30 € in 2024 und 35 € in 2025, nutzbar nur für das jeweilige Jahr. Wie viele nEHS-Zertifikate stehen dabei in diesen Jahren zum Verkauf zur Verfügung?

**Die für die Klimaschutzwirkung verheerende Antwort ist: beliebig viele!!**

Es sollen nämlich so viele verkauft werden, wie nachgefragt werden. Das geht auch bei Festpreisen gar nicht anders. Denn wer sollte nEHS-Zertifikate erhalten und wer nicht und warum nicht, wenn die Nachfrage zu den Festpreisen eine vorher festgelegte Menge überschreitet?

Zwar werden nach dem BEHG zunächst „Jährliche Emissionsmengen“ in einer komplizierten Weise als Addition eines bestimmten Prozentsatzes der jährlichen AEAs, die Deutschland für seinen Non-ETS-Bereich erhält, und einer „Erhöhungsmenge“ für die nicht vermeidbaren o.a. Doppelbelastungen berechnet. Einzelheiten der Berechnung der „Erhöhungsmengen“ stehen aber noch gar nicht fest (weiß das BMU wohl selbst noch nicht) und sollen erst in einer weiteren Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden. Werden aber in den Jahren 2021 bis 2025 mehr nEHS-Zertifikate nachgefragt, als so berechnet werden, wird der Mehrbedarf „durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung, einschließlich des Zukaufs einer entsprechenden Menge“ an AEAs von anderen EU-Staaten, gedeckt.

Da die niedrigen o.a. Festpreise keinerlei Lenkungswirkung zu weniger Emissionen entfalten werden, wird dieser AEA-Zukaufbedarf mit Sicherheit zum Tragen kommen. Über die zukünftigen Marktpreise für AEAs kann derzeit nur spekuliert werden. Dass sie höher als die o.a. Festpreise sein werden, ist aber durchaus wahrscheinlich. In dem gerade von der EU-Kommission am 31.10.2019 veröffentlichten Bericht über die Emissionsentwicklung der EU im Non-ETS-Bereich wird erwartet, dass diese spätestens ab 2024 die Summe der jährlich zugewiesenen AEAs überschreiten. Wenn man ferner annimmt, dass Schweden seine bisherige Praxis, überschüssige eigene AEAs zu löschen anstatt zu verkaufen, fortsetzt, könnte bereits ab 2022 die Nachfrage nach AEAs größer sein als das Angebot und die Preise rasch stark steigen. Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus dem Verkauf der nEHS-Zertifikate würde also bereits zum AEA-Zukauf aufgewendet werden müssen. Die tatsächlichen Netto-Einnahmen der Bundesregierung werden somit deutlich niedriger ausfallen, als von ihr behauptet.

Aber warum heißt das System in der Periode 2021-25 nun überhaupt „Emissionshandel“? Wer soll denn in diesem System, in dem nEHS-Zertifikate zu Festpreisen in unbegrenzter Menge von der DEHSt verkauft werden, diese „handeln“. Jeder, der die Zertifikate benötigt, kann beliebig viele zum Festpreis bei der DEHSt kaufen. Und jeder, der diese Zertifikate verkaufen will, musste sie vorher zu denselben Festpreisen kaufen. Es kann also einen „Handel“ überhaupt nicht geben.

### **Tatsächlich ist das „System“ in 2021-2025 ein CO<sub>2</sub>-Steuersystem!**

Die Steuer ist aber nicht mit der Währung Euro sondern mit der Währung nEHS-Zertifikate zu bezahlen, wobei die nEHS-Zertifikate mit einem festen Währungswechselkurs zum Euro zu kaufen sind. In den FAQ des BMU wird ausnahmsweise einmal ehrlich ausgeführt, dass erst „im Jahr 2026 dann der Einstieg in den Emissionshandel erfolgt“.

### **In den Jahren 2026 bis 2030**

sollen nun endlich die jährlichen nEHS-Zertifikatemengen tatsächlich begrenzt und nicht mehr zu Festpreisen verkauft sondern im Rahmen von Auktionen versteigert werden. Allerdings wird die freie Preisbildung durch einen „Preiskorridor“ mit Höchst- und Mindestpreis eingeschränkt. Das BEHG legt diese Preisgrenzen aber zunächst nur für das Startjahr 2026 mit 35 und 60 Euro fest. Darüber, wie diese konkret umgesetzt werden sollen, wird aber wie schon im Eckpunktepapier auch im BEHG nicht die geringste Andeutung gemacht. Wenn die Bundesregierung auch ab 2027 die „Fortführung eines Preiskorridors bei der Versteigerung für sinnvoll und erforderlich erachtet“, soll sie auf der Grundlage eines Ende 2024 vorzulegenden Erfahrungsberichtes in 2025 einen Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung machen. Aber wieso sollen Ende 2024 bzw. 2025 Erfahrungswerte zum Preiskorridor vorliegen, wenn selbst nach dem BMU-FAQ „der Einstieg in den Emissionshandel“ doch erst ab 2026 erfolgen soll?

### **Was wären die Konsequenzen, wenn tatsächlich Höchst- und Mindestpreise eingeführt würden?**

Zum **Mindestpreis** hat der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) bereits 2017 ausführlich Stellung genommen. (Siehe: <http://www.bvek.de/bvek-publikationen/CO2-Mindestpreis.pdf> „Ein „CO<sub>2</sub>-Mindestpreis“ ist nicht sinnvoll machbar und auch nicht im Allgemeinwohlinteresse!). Die Stellungnahme bezieht sich zwar auf die Einführung eines Mindestpreises im EU-ETS, die Argumente gelten aber auch für ein nationales System. Zusammengefasst wird dort dargelegt, dass die Einführung eines Mindestpreises dem Sinn und Zweck eines Systems handelbarer Emissionsrechte (ETS) widerspricht. Mit einem ETS sollen zwei Ziele erreicht werden. Erstens soll die Einhaltung einer maximalen Emissionsmenge gesichert und zweitens zugleich mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden. Dies wird aber nur dann erreicht, wenn zur Einhaltung des Mengenzieles nur die spezifisch kostengünstigsten Möglichkeiten zur Emissionsvermeidung realisiert werden und alle Möglichkeiten mit höheren spezifischen Kosten nicht realisiert werden. Denn mit jeder realisierten Maßnahme

mit höheren Kosten wird eine mit niedrigeren nicht realisiert und die volkswirtschaftlichen Kosten erhöhen sich um diese Differenz, ohne dass dadurch der Klimaschutz erhöht und ein Nutzen für die Allgemeinheit entsteht.

In der öffentlichen Diskussion über einen Mindestpreis wird immer ignoriert, dass der „CO<sub>2</sub>-Preis“ in einem ETS eine grundsätzlich andere Funktion hat als bei einer CO<sub>2</sub>-Steuer. Bei einer Steuer entscheidet die Höhe des Preises=Steuersatz, ob überhaupt und ggf. wie groß die Klimaschutzwirkung ist. Bei einem ETS ist die Klimaschutzwirkung dagegen völlig unabhängig von der Höhe des Preises eines Emissionsrechtes. Bei einem ETS hängt die **ausschließlich** von der Menge an Emissionsrechte ab, die dem System zur Verfügung gestellt wird. Zu den Motiven derjenigen, die einen Mindestpreis fordern, siehe die o.a. bvek-Stellungnahme.

Wie verhält es sich aber mit einem **Höchstpreis**? Wie ist die Situation, wenn der Höchstpreis erreicht wird? Nehmen wir als Beispiel an, in 2026 will die Bundesregierung 300 Millionen nEHS-Zertifikate versteigern. Die Nachfrage zu dem Höchstpreis von 60 € ist aber 400 Millionen, weil auch von diesem Preis nur eine sehr geringe Emissionssenkung im Non-ETS-Sektor bewirkt wird. Bei einer normalen Versteigerung wird der Preis so lange erhöht, bis sich die Nachfrage auf das Angebot reduziert hat und ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage gegeben ist. Bei einem Höchstpreis ist dies aber nicht möglich. Wie bei einem Festpreis stellt sich die Frage, wer von den Nachfragern kommt dann beim Höchstpreis zum Zuge und wer nicht und warum nicht? Ein Höchstpreis ist nur umsetzbar, wenn die Mengenbegrenzung aufgehoben wird. Das sieht auch das BEHG (etwas verklausuliert) vor, als nicht nur für die Jahre 2021-25 sondern auch für die Dauer eines Preiskorridors die Flexibilisierungsmöglichkeiten der EU-Non-ETS-Verordnung einschließlich des Zukaufs von AEAs genutzt werden sollen. Auch in der zweiten Periode von 2026-2030 sind nEHS-Zertifikatmengen also bestenfalls erst ab 2027 tatsächlich begrenzt, aber nur wenn auf einen Höchstpreis ab 2027 verzichtet würde.

Aber warum soll denn überhaupt ein Höchstpreis eingeführt werden? Dahinter steht offensichtlich die Angst, dass bei einem höheren Preis die zusätzliche Belastung der Bürger und Unternehmen so groß würde, dass die Maßnahme gesellschaftspolitisch nicht mehr akzeptiert und die Koalitionsparteien deutlich an Wählerstimmen verlieren würden. Aber warum sollen die Bürger diese höhere Belastung nicht akzeptieren, wenn ihnen doch angeblich alles wieder zurückgegeben wird? Wahrscheinlich weil die Bürger dann genauer nachschauen und dabei merken, dass dieses Versprechen gar nicht wirklich eingehalten wird! Der Höchstpreis soll also verhindern, dass der Schwindel mit den angeblich gleichhohen Entlastungen von Bürgern zu vielen auffällt.

Ein noch so hoher Preis für die Emissionsrechte würde jedoch überhaupt keine gesellschaftlichen Akzeptanzprobleme für ein echtes ETS bereiten, wenn die Erlöse aus der Versteigerung der Rechte tatsächlich direkt zu 100% über eine „Klimaprämie“ pro Kopf an die Bürger zurückgegeben würde. Diejenigen, die unterdurchschnittlich Emissionen durch ihre tagtägliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen generieren, also die sozial schwächeren und die besonders klimabewussten Bürger, würden unterdurchschnittlich belastet, aber mit dem Durchschnittspreis entlastet und von einem entsprechend ausgestaltetem ETS finanziell profitieren. Die aus welchen Gründen auch immer überdurchschnittlich Emissionen generierenden Bürger müssten dagegen draufzahlen. Das wäre ein völlig fairer und gerechter Transfer zwischen den Bürgern, der keinerlei Akzeptanzprobleme hätte! Aber dann bliebe natürlich nichts mehr für die staatlichen Ministerialbürokratien und deren mehr oder (meist) weniger sinnvollen Subventionsprogramme und die diese Subventionen erhaltenen (grünen) Industriekomplexe übrig. Deren Interessen sind aber nicht im Allgemeinwohlinteresse.

**Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass weder Mindest- noch Höchstpreis sinnvoll und praktikabel umsetzbar sind und auch nicht im Allgemeinwohlinteresse wären.**

## 2.3 Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit seinen Sektorzielen und dem Maßnahmenprogramm 2030

Mit dem KSG werden nun angeblich erstmals „gesetzlich verbindliche Klimaziele“ mit jährlich sinkenden Treibhausgas-Budgets für die sechs Wirtschaftssektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges festgeschrieben. Die Bundesregierung wird durch das KSG verpflichtet, ein Klimaschutzprogramm zu beschließen, in dem festgelegt wird, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der einzelnen Sektorziele ergreifen wird. Kommt ein Sektor von diesem Kurs ab, greife ein Sicherheitsnetz in Form einer gesetzlich verpflichtenden Nachsteuerung. Dann müsse die Bundesregierung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministerium umgehend ein Sofortprogramm mit weiteren Maßnahmen für diesen Sektor beschließen.

Tatsächlich werden in der Anlage 2 zum KSG für die 6 Sektoren für den Zeitraum 2020 bis 2030 „zulässige Jahresemissionsmengen“ festgelegt. Ausgangspunkt für deren Berechnung ist zunächst das in der Vergangenheit schon mehrfach beschlossene Ziel, die gesamten Treibhausgasemissionen Deutschlands bis 2030 gegenüber 1990 um „mindestens“ 55% zu verringern. Die resultierende Menge für 2030 von 543 Mio. t CO<sub>2</sub>-äq. wird auf die 6 Sektoren aufgeteilt. Ausgehend von deren Emissionsniveaus in 2017 (den aktuellsten vorliegenden validierten Daten) werden diese linear über die Jahre auf die Zielwerte für 2030 abgesenkt.

Daraus errechnen sich für die Sektoren stark unterschiedliche Reduktionsgrade von 17-44% von 2020 bis 2030. Die Unterschiede ergeben sich aus der Aufteilung der Emissionsmenge 2030 auf die Sektoren. Diese Aufteilung wird weder im KSG noch dem Klimaschutzprogramm 2030 inhaltlich begründet. Es wird diesbezüglich nur auf den 2016 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzplan 2050 Bezug genommen. Damals wurde mir von Unions-MdBs gesagt, dass diese Aufteilung vom Bundestag ja nicht bestätigt werde und somit lediglich „unverbindliche Orientierungswerte“ seien, deren volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit daher nicht näher geprüft werden müsse. Jetzt wird diese Aufteilung in das KSG übernommen, ohne dass eine zumindest jetzt fällige Sinnhaftigkeitsprüfung durch den Bundestag vorgenommen wird. Volkswirtschaftlich sinnvoll wäre eine Aufteilung, wodurch sich in den Sektoren dieselben Emissionsgrenzvermeidungskosten ergäben. Die waren und sind aber nicht bekannt. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Klimaschutzielerreichung und damit die resultierenden gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsverluste dürften daher deutlich höher als notwendig sein.

Aber wie „verbindlich“ sind die Sektorziele und die „zulässigen Jahresemissionsmengen“ des KSG denn wirklich? Über- oder unterschreiten die tatsächlichen Treibhausgasemissionen in einem Sektor in einem Jahr diese Werte, regelt das KSG, dass die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis 2030 gleichmäßig angerechnet wird. Sogenanntes „Borrowing“ und „Banking“ innerhalb eines Sektors ist also ausdrücklich erlaubt. Die Bundesregierung kann ferner durch einfache Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates diese Jahresemissionsmengen nach Bedarf auch wieder ändern. Überschreitet ein Sektor seine Jahresmenge kann die Bundesregierung in dem Sofortprogramm auch in anderen Sektoren oder sektorübergreifende Maßnahmen beschließen. Was für Maßnahmen sollten dies aber sein, die den Ministerien bisher noch nicht eingefallen sind, obwohl trotz der im gerade beschlossenen Klimaschutzprogramm vorgesehen Maßnahmen die Ziele immer noch verfehlt werden?



Rettungsanker dürften da die bereits o.a. Flexibilisierungsmöglichkeiten des EU-Rechts sein, d.h. der Zukauf von AEAs von anderen EU-Staaten. Dieser Zukauf wird nun tatsächlich erstmals gesetzlich im KSG geregelt. Der Zukauf erfolgt „zentral durch das BMU nach Maßgabe der im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel“. Die Bundesregierung hat darüber zusammen mit den Entwürfen der Bundeshaushaltspläne Übersichten über AEA-Mengen und die dafür aufgewendeten Mittel vorzulegen.

Da die Ziele der Sektoren Energiewirtschaft und Energie auch die Emissionen der ETS-Anlagen in Deutschland enthalten und diese national nur grob und zudem nur durch Maßnahmen ohne Klimaschutzwirkung beeinflusst werden können (siehe Anmerkungen zur Maßnahme Kohleverstromung weiter unten), kann die Einhaltung dieser Sektorziele ohnehin nicht garantiert werden. Hinzu kommt, dass auch das nEHS die Emissionen des Gebäudesektors und Teile der Sektoren Industrie und Verkehr regelt und sektorenübergreifend die nEHS-Zertifikate zur Verfügung stellt. Wenn im nEHS tatsächlich nach 2026 ein Zertifikatehandel möglich werden sollte, wird auch der die „Verbindlichkeit“ dieser Sektorziele obsolet machen.

Was bleibt dann aber von der angeblichen „Verbindlichkeit“ der Sektorziele in 2021-2030 im KSG noch übrig? Nichts! Tatsächlich wird im KSG nicht die „Verbindlichkeit“ sondern die „Unverbindlichkeit“ der Sektorziele gesetzlich geregelt! Ist es aber schlimm, dass die Sektorziele im KSG entgegen der Etikettierung gar nicht verbindlich sind? Nein, zumindest nicht für den Klimaschutz! Denn dem Klima ist es völlig egal, aus welchem Sektor Treibhausgasemissionen emittiert oder nicht emittiert werden. Dem Klima interessiert nur, wieviel insgesamt emittiert wird. Schlimm ist es nur für die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit der nationalen deutschen Klimaschutzpolitik bzw. der von CDU/CSU und SPD.

Auch die „Sinnhaftigkeit“ der im **Klimaschutzprogramm 2030** aufgelisteten Maßnahmen kann man weitgehend als nicht gegeben bewerten: viel bürokratischer Zusatzaufwand, hohe Kosten, aber wenn überhaupt nur minimale Klimaschutzwirkung! Zwar mögen einzelne Maßnahmen für sich betrachtet, Treibhausgasemissionen reduzieren, aber im Rahmen eines EU-ETS und eines nEHS mit vielleicht ab 2027 tatsächlich jeweils begrenzten Mengen an Emissionsrechten führen sie zu Preissenkungen der EUAs und/oder der nEHS-Zertifikate und in Folge zu entsprechend mehr Emissionen an anderer Stelle. Auf diesen Effekt hatte bereits der 5. Sachstandsbericht des Weltklimarates von 2014 ausdrücklich hingewiesen. Die Gesamtemissionen sinken nicht, aber sie erhöhen die gesamtgesellschaftlichen Kosten des Klimaschutzes.

Nur auf zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramm 2030 soll kurz eingegangen werden.

### **Senkung der Stromkosten**

Nach Maßnahme-Nr. 3.3.1 des Klimaschutzprogramms sollen Bürger und Unternehmen ab 2021 bei den Stromkosten entlastet werden, indem „die EEG-Umlage sowie ggf. andere staatlich induzierte Preisbestandteile“ schrittweise aus den nEHS-Einnahmen bezahlt werden. Die EEG-Stromumlage soll 2021 um 0,25 Cent, 2022 um 0,50 Cent und 2023 um 0,625 Cent jeweils pro kWh gesenkt werden. Die Höhe der Subventionierung der Erneuerbaren Energien soll davon jedoch unberührt bleiben, nur wird sie jetzt aus zwei Einnahmequellen finanziert.

Eine tatsächliche Entlastung der Bürger tritt dadurch aber gar nicht ein, bestenfalls bleibt sie insgesamt gleich. Der Unterschied besteht nur darin, dass für den Normalbürger die Gesamthöhe der Subventionierung dann nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist. Damit soll offensichtlich das immer größer gewordene Akzeptanzproblem dieser Subvention und die dadurch entstehenden Sonderprofite des grünen Industriekomplexes bei den Bürgern verringert werden. Dies ist ein weiterer dreister Versuch, die Bürger hinter das Licht zu führen.

Allerdings könnte die Umsetzung dieser Maßnahme bereits rechtlich ins Wasser fallen. Inzwischen haben nämlich renommierte Juristen darauf hingewiesen, dass eine direkte Subventionierung der erneuerbaren Stromerzeugung aus einer allgemeinen Steuer mit den Beihilfe-

Rechtsgrundsätzen der EU unvereinbar sei. Der Etikettenschwindel, die Steuer von 2021 bis 2025 nicht Steuer sondern als nEHS zu bezeichnen, würde vor Gericht keinen Bestand haben.

Dass der Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung ohnehin seit 2013 keinerlei Klimaschutzwirkung mehr hat, da die Stromerzeugung Teil des EU-ETS ist und es dadurch nur zur Verlagerung von Emissionen überwiegend in andere EU-Staaten kommt, trifft auch zu auf die Maßnahme

### **Rückgang der Kohleverstromung.**

Als Maßnahme-Nr. 3.4.1.1 des Klimaschutzprogramms 2030 wird die Umsetzung der Empfehlung der Kohlekommission von Ende 2018 aufgeführt, wonach bis 2030 die Kapazität der Kohlekraftwerke auf 17 GW reduziert und bis 2038 die Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken ganz eingestellt werden soll. Auch hierzu hat der bvek in zwei ausführlichen Stellungnahmen dargelegt, dass die staatlich erzwungene Stilllegung von Kohlekraftwerken in Deutschland als solche keinerlei Klimaschutzwirkung hat, da die Emissionen nur verlagert werden. Auch diese Maßnahme ist kein effektiver und effizienter Klimaschutz. (Siehe: <http://www.bvek.de/bvek-publikationen/11-2-2019%20bvek%20Stellungnahme%20zum%20Bericht%20Kohlekommission.pdf> und <http://www.bvek.de/bvek-publikationen/5-1-2018%20Kohleverstromung%20und%20Klimaschutz.pdf> )

## **3. Nachbemerungen**

### **3.1 Verfassungswidrigkeit des BEHG**

Bei der öffentlichen Anhörung des Bundestagsumweltausschusses zum BEHG am 6.11.19 wurde von den beiden angehörten juristischen Sachverständigen die Verfassungsmäßigkeit des BEHG eindeutig bezweifelt. Die übliche Volksweisheit „2 Juristen – 3 Meinungen“ gellte hier nicht. Es gäbe nicht nur nicht drei, noch nicht einmal zwei Meinungen sondern nur eine einheitliche, da auch alle anderen im Vorfeld bekanntgewordenen juristischen Stellungnahmen zum selben Ergebnis kommen. Grund ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.3.2018 (BvR 2864/13) zum EU-ETS und die dabei aufgestellten Grundsätze für eine (ausnahmsweise zulässige) außersteuerliche Abgabe zur Abschöpfung eines individuellen Sondervorteils. Der Erwerber eines Emissionsrechtes habe einen „Sondervorteil“ gegenüber denen, die nicht über genügend Emissionsrechte verfügen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das marktwirtschaftlich bewirtschaftete knappe Gut mengenmäßig begrenzt wird, und zwar auf weniger als dem ansonsten bestehenden Bedarf. Wie bereits oben ausführlich erläutert, ist dies aber im nEHS des BEHG zumindest für die Jahre 2021-2026 definitiv und auch danach nicht gesichert der Fall. Es gibt auch keine Indizien, dass das Gericht hier anders entscheiden wird.

Besonders problematisch ist dabei, dass, wenn das BEHG zunächst in Kraft treten würde und erst danach vom Bundesverfassungsgericht für Verfassungswidrig erklärt und wieder aufgehoben wird, zwar die BEHG-Verantwortlichen einen Anspruch auf Rückzahlung gegenüber der Bundesregierung erhalten würden, nicht aber die Endverbraucher der Brennstoffe. Denn in deren zwischenzeitlich an die BEHG-Verantwortlichen bezahlten Rechnungen, sind die Zusatzkosten ja nur einer von vielen Kostenpositionen, die weder gesondert ausgewiesen noch in vollem Umfang von den Verantwortlichen weitergeben werden müssten. Selbst wenn die Verbraucher die Rechnungen aufgehoben hätten, blieben sie auf den Kosten sitzen und die BEHG-Verantwortlichen hätten Sondergewinne in Milliardenhöhe. Es ist daher zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer einstweiligen Verfügung das Inkrafttreten des BEHG verhindert.

Die ausführlichen Stellungnahmen der angehörten Umweltjuristen, Prof. Dr. Klinski und Müller sind mit folgenden Links von der Internetseite des Bundestages herunterladbar:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/665998/ec4cc21e220eac9b32469fe7046e5f33/19-16-293-A-Klinski-data.pdf> und

<https://www.bundestag.de/resource/blob/666344/a78fd3836b10226f16d3d9d62a1e8b29/19-16-293-F-Mueller-data.pdf>

### 3.2 Alternativen zu dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung

In den Begründungen der Bundesregierung zum KSG und BEHG wird angegeben unter der Rubrik „III. Alternativen: Keine“. Um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, seien sie erforderlich. Dies ist glatt gelogen, denn die Bundesregierung weiß natürlich, dass es Alternativen zu den Regelungen im KSG und BEHG gibt. Wenn sie diese aber darstellen würde, müsste sie erläutern, warum die Alternativen schlechter sind als KSG und BEHG und dies kann sie nicht. Also werden die Alternativen einfach weggezaubert.

Auf die beste Alternative, nämlich die Überführung auch der noch nicht vom EU-ETS erfassten Kraft- und Heizstoffe in das EU-ETS hat der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) seit mehr als 10 Jahren immer wieder hinweisen und entsprechende Vorschläge zur durchaus EU-rechtskonformen Ausgestaltung gemacht. Der bvek hat erst Mitte Mai 2019 ausführlich und überzeugend dargelegt, dass entgegen der Behauptung des BMU von Anfang Mai 2019, die Einbeziehung zumindest der Kraftstoffe, d.h. die Einbeziehung des Verkehrssektors, auch durchaus kurzfristig ohne Änderung der relevanten EU-Richtlinien möglich wäre.

(siehe: <http://www.bvek.de/bvek-publikationen/10-4-19%20Verkehr%20ins%20ETS.pdf> )

Wenn Mitte 2019 vom Bundestag beschlossen, hätte diese Einbeziehung bereits zum 1.1.2020 in Kraft treten können. Und auch jetzt könnte eine entsprechende Beschlussfassung des Bundestages noch zum 1.7.2020 umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt könnten dann auch die Heizstoffe bis zum 1.1.2021 nachfolgen, da hierzu lediglich einige Rechtsvorschriften der EU-Kommission etwas modifiziert werden müssten.

Deutschland bräuchte dann keine eigenen zusätzlichen staatlichen Bürokratien neu aufbauen und könnte diese Kosten und die zusätzlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft einsparen. Deutschland könnte dabei nicht nur seine Klimaschutzziele für 2030 gesichert einhalten sondern sogar auch noch seine Klimaschutzziele für 2020. Es entstünde dadurch eine Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von mehreren Milliarden Euro pro Jahr, entweder durch höhere Versteigerungserlöse von EUAs oder durch geringere AEA-Zukaufkosten oder auch durch beides gleichzeitig. Die Zusatzbelastung der deutschen ETS-Anlagen durch etwas ansteigende EUA-Preise wäre auch nur geringfügig. Eine mit dem BEHG angelegte Wettbewerbsverzerrung zwischen Energieanlagen, die vom EU-ETS erfasst werden und von Energieanlagen, die nur dem nEHS unterliegen, durch unterschiedliche Preise von EUAs und nEHS-Zertifikate wäre vermieden. Auch das Problem von Doppelbelastungen könnte vermieden bzw. ganz einfach gelöst werden.

Aber natürlich gäbe es dann keine Rechtfertigung für die Aufblähung der staatlichen Bürokratie insbesondere im Geschäftsbereich des BMU und für die weitere massive Subventionierung („grüner“) bis auf weiteres nicht wirtschaftlicher Technologien und anderer Wirtschaftsbereiche. Dafür sind das KSG und das BEHG aber tatsächlich (fast) alternativlos.

Berlin, 13.November 2019

Jürgen Hacker

Ehemals Vorsitzender des Bundesverbandes Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) e.V.  
2005-2011 und 3/2014 bis 4/2019

Kantstr. 88, 10627 Berlin  
JHacker@umb-hacker.de